

Geschäftsordnung der Bezirksgruppe Braunschweig der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft Niedersachsen e.V. (DVG)

(Stand 08.05.2023)

Ergänzend zu der Satzung der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft Niedersachsen e.V. (DVG) gibt sich die Bezirksgruppe Braunschweig folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder

(1) Die Bezirksgruppe Braunschweig der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft Niedersachsen e.V. (DVG) hat ihren Sitz in Braunschweig.

(2) Ihr gehören alle unmittelbaren Mitglieder der DVG (§ 3 Abs. 1 der Satzung) an, deren Beschäftigungsbehörden/-dienststellen ihren Sitz im ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig haben oder hatten. Davon abweichende Vereinbarungen mit anderen Bezirksgruppen der DVG bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Bezirksgruppe

(1) Die Bezirksgruppe tritt für die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder ein.

(2) Sie wirkt bei der Durchführung der Aufgaben der DVG auf Landesebene sowie bei der Gestaltung ihrer gewerkschaftlichen Zielsetzungen mit.

§ 3 Besondere Aufgaben von Mitgliedern

(1) Ein Amt in der Bezirksgruppe nimmt wahr, wer von den dafür zuständigen Organen dazu gewählt oder berufen worden ist. Auch die Kandidatur für die Personalratswahl stellt eine besondere Aufgabe der vorbezeichneten Art dar.

(2) Die Inhaberin/ der Inhaber eines Amtes und der Vorstand arbeiten in besonderem Maße zusammen und tauschen ihre Informationen aus.

(3) Unvereinbar mit der Ausübung eines Amtes ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen – nicht dem DBB – Beamtenbund und Tarifunion angehörenden - Gewerkschaft oder das Eintreten für deren Interessen. Entsprechendes gilt für Organisationen, die gegen den DBB und seine Aufgaben und Ziele wirken. Die Unvereinbarkeit stellt der Vorstand fest; er kann seine Feststellungen aufheben, auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss er sie aufheben.

§ 4 Organe

Organe der Bezirksgruppe Braunschweig sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Bezirksgruppe (§ 1 Abs. 2).

(2) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand diese fordern. In dem schriftlichen Antrag an den Vorstand muss der Anlass für die außerordentliche Mitgliederversammlung dargelegt werden.

(4) Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden oder ihrer/ seiner Stellvertretung einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis zum Ablauf des 3. Tages vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand stellen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.

(6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/ der Vorsitzende oder ihre/ seine Stellvertretung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn nur noch die Hälfte der zu Beginn festgestellten Mitglieder anwesend ist und dies gerügt wird.

(8) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann eine neue Versammlung unmittelbar danach einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung
- b) Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
- c) Wahl des Vorstandes gem. § 7 Abs. 1 Buchst. a) – e)
- d) Entgegennahme der Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte in der Jahreshauptversammlung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl von 2 Kassenprüferinnen / Kassenprüfern. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Aufgabe dieser Mitgliederversammlung ist nicht, Vorschläge für die Personalratswahlen zu beschließen.

(3) Vorschläge für die Wahl der örtlichen Personalräte werden von den jeweiligen Mitgliedern, die in der jeweiligen Dienststelle i.S. des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes wahlberechtigt sind, aufgestellt. Sind in der Dienststelle auch Mitglieder anderer Fachgruppen der DVG oder anderer Verbände oder Mitgliedsgewerkschaften des DBB wahlberechtigt, so soll

der Vorstand sich mit diesen wegen eines gemeinsamen Wahlvorschlages ins Benehmen setzen. Das Verfahren regeln die Mitglieder der jeweiligen Dienststelle.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Kassenverwalterin / dem Kassenverwalter
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- e) bis zu 4 Beisitzerinnen/ Beisitzern
- f) der Vertreterin / dem Vertreter der DVG-Jugend
- g) der Frauenvertreterin
- h) der Seniorenvertreterin/ dem Seniorenvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes nach den Buchst. a) bis e) werden für die Dauer von zwei Jahren in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die Mitglieder der Vorstandes nach den Buchst. f) bis h) werden von der jeweiligen Gruppe gewählt.

(2) Fällt ein in den Buchst. a) bis e) genanntes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beschließt der Vorstand, welches Mitglied des Vorstandes dessen Aufgaben bis zu einer Neuwahl wahrnimmt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Bezirksgruppe und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.

(4) Der Vorstand benennt die Delegierten für den Landesgewerkschaftstag der DVG Niedersachsen e.V.

(5) Zu Vorstandssitzungen wird von der/ dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung rechtzeitig geladen. Die Sitzungsleitung obliegt der/ dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Sind in einer Behörde/ Dienststelle mindestens 5 Mitglieder beschäftigt, so können diese eine/n Sprecher/in wählen, die/ der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

§ 8 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) In Anerkennung des durch die Vorstandstätigkeit entstehenden Aufwands beschließt die Mitgliederversammlung, ihren gewählten Vertreterinnen und Vertretern eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

(2) Eine monatliche Kostenpauschale erhalten:

- | | |
|---|---------|
| a) die/ der Vorsitzende | 20,00 € |
| b) Kassenverwalterin oder Kassenverwalter | 10,00 € |
| c) Schriftführerin oder Schriftführer | 10,00 € |
| d) Mitglied im Tarifausschuss Nds. | 10,00 € |
| e) die Frauenvertreterin | 10,00 € |
| f) die Seniorenvertretung | 10,00 € |

(3) Im Übrigen richtet sich die Vergütung des Aufwands im Einzelfall nach der Leistungsordnung der DVG Niedersachsen. Barauslagen bei der Erfüllung besonderer

Aufgaben in der Bezirksgruppe können erstattet werden. Eine Pauschalierung der Barauslagen im Rahmen der Leistungsordnung der DVG bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

(1) Gewählt wird schriftlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist diejenige / derjenige, für die / den die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestimmt hat.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden in der Mitgliederversammlung. Auf die Änderungen muss in der Einladung hingewiesen werden.

(4) Beschlüsse der Organe sind schriftlich festzuhalten.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.05.2023 beschlossen.